



AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 15

Donnerstag, den 15.10.2020

2020

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite
06.10.2020	Bekanntmachung der Termine für die Bürgerversammlungen 2020	106
06.10.2020	Bekanntmachung der Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung	108
12.10.2020	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „ehem. Reifen-Schubert Areal“ für die Grundstücke Fl.Nr. 1456/168, 1456/276, 1456/277, 1274/10 (tlw.), 1456/29, 1456/185, 1456/192 (tlw.) und 1456/260 der Gemarkung Schrobenhausen; Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	109

Impressum

Herausgeber:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Bekanntmachung

Gemäß Art. 18 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern finden

Bürgerversammlungen

in den Ortsteilen der Stadt Schrobenhausen statt. Folgende Termine wurden festgelegt:

Ortsteile Hörzhausen und Sandizell

Donnerstag, 22.10.2020, 19.30 Uhr

Pavillon der städtischen Musikschule, Regensburger Straße 11

Ortsteile Mühlried und Edelshausen

Mittwoch, 28.10.2020, 19.30 Uhr

Sportpark SC Mühlried, Rinderhofer Breite 2

Schrobenhausen und Ortsteil Steingriff

Donnerstag, 05.11.2020, 19.30 Uhr

Pavillon der städtischen Musikschule, Regensburger Straße 11

Hierzu lade ich alle Bürger der Stadt Schrobenhausen ein. Gemeindeglieder sind alle Gemeindeangehörigen, die in der Stadt Schrobenhausen das Recht besitzen, an den Gemeindewahlen teilzunehmen.

Gemäß Art. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) sind bei Gemeindewahlen alle Personen wahlberechtigt, die am Wahltag Unionsbürger sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens 2 Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und nicht nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie können in diesem Jahr nicht alle Bürgerversammlungen wie gewohnt in den Lokalitäten der einzelnen Ortsteile abgehalten werden. Zudem hat sich die Stadtverwaltung dazu entschieden, jeweils zwei Ortsteile zusammenzulegen.

Die Teilnehmerzahl wird für die Bürgerversammlung der Ortsteile Hörzhausen und Sandizell bzw. für Schrobenhausen und Steingriff auf 80 Personen, für die Bürgerversammlung der Ortsteile Mühlried und Edelshausen auf 60 Personen begrenzt.

Um die Gesundheit aller teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger zu schützen, hat die Stadtverwaltung ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet.

Alle Personen, die an den Bürgerversammlungen teilnehmen, müssen beim Eingang ein ausgefülltes Kontaktformular abgeben. Dies ist erforderlich, um eine mögliche Infektionskette nachverfolgen zu können. Die Stadtverwaltung Schrobenhausen bittet alle Gäste, das Formular vorab auszufüllen und zur jeweiligen Bürgerversammlung mitzubringen.

Alle Dokumente und weitere Informationen sind auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen zu finden.

Stadt Schrobenhausen, den 06.10.2020

STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner

Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflicht-gesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Meldebehörde der Stadt Schrobenhausen, Lenbachstr. 26, 86529 Schrobenhausen eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Schrobenhausen, 06.10.2020
Stadt Schrobenhausen

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „ehem. Reifen-Schubert Areal“ für die Grundstücke Fl.Nr. 1456/168, 1456/276, 1456/277, 1274/10 (tlw.), 1456/29, 1456/185, 1456/192 (tlw.) und 1456/260 der Gemarkung Schrobenhausen; Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 06.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „ehem. Reifen-Schubert Areal“ gemäß §§ 2 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- einschließlich Begründung in der Fassung vom 11.08.2020, redaktionell ergänzt am 06.10.2020, als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „ehem. Reifen-Schubert Areal“ liegt nunmehr mit Satzungstext und Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich aus und kann im Stadtbauamt der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden oder über das Geoportal der Stadt Schrobenhausen von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB ist auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen.
 1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB).
 2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)
- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB); der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schrobenhausen, den 12.10.2020
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

